

Befischungsordnung Woldsee

Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V

Vorbemerkungen

Der Woldsee mit einer Größe von ca. 9 ha ist Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn. Die Fischereirechte sind an den Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V. verpachtet worden. Jeder Sportfischer, der am Woldsee die Sportfischerei ausübt, hat neben den für die Sportfischerei geltenden gesetzlichen Vorschriften die nachstehenden Bestimmungen dieser Befischungsordnung zu beachten.

Gegenseitige Rücksichtnahme, die waidgerechte Ausübung der Fischerei, der Schutz der Pflanzen und Tierwelt und die Würdigung der Interessen anderer Gewässerbenutzer bestimmen das Verhalten des Sportfischers.

§1 Die Fischerei darf nur ausüben, wer Mitglied des Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. ist oder eine gültige Gastkarte besitzt. Die zur waidgerechten Angelei gehörenden Geräte (Kescher usw.) müssen mitgeführt werden.

§2 Der Fang darf nur vom Fischereiausübenden selbst verwertet werden. Der Handel mit den Fängen ist verboten.

§3 Ein Angelverbot gilt in der durch eine Korkenkette abgegrenzten Badezone.

§4 Erlaubte Fanggeräte:
- gem. aktuellem Fischereierlaubnisschein.

§5 Nicht erlaubte Fangmittel sind:
- Mit Drillingen bestückte Handangeln, ausgenommen Kunstköder (Blinker usw.)
- Köderfische aus anderen Gewässern.
- Reusen, Aalkörbe, Setzangeln, Aalschnüre und Pieren.

Mit Anfütterungsmitteln ist sparsam umzugehen.

Nur in einen nassen oder angefeuchteten Zustand versetzte Anfütterungsmittel dürfen bei einem Angeln in einer Menge von höchstens 2 Litern dem Gewässer zugeführt werden. Die Verwendung von trockenen Anfütterungsmitteln ist nicht erlaubt.

§6 Das Befahren des Woldsees mit Booten ist nicht gestattet.

§7 Bei Veranstaltungen des Schiffmodellclubs Bad Zwischenahn, der Mitbenutzer des Woldsees ist, ist das Angeln innerhalb der für Schiffsmodele durch Bojen abgesteckten Kurse verboten.

§8 Mindestmaße und Schonzeiten sind dem Fischereierlaubnisschein oder der Gastkarte zu entnehmen und zu beachten. Untermaßige Fische dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Gefangene untermaßige Fische, die wegen einer Verletzung nicht mehr lebensfähig sind, sind sofort zu töten und sofort zerstückelt in das Gewässer zurückzugeben.

§9 Zum vorübergehenden Schutz einzelner Fischarten können vom Vorstand des Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. Artenschonzeiten festgesetzt werden, die mit ihrer Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten verbindlich werden.

§10 Die Befischungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand